



LB≡BW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH

Ihr verlässlicher Partner.
Seit über 50 Jahren.

Bürgerinformation Sanierungsgebiet „Ortsmitte“

Gemeinde Stetten am kalten Markt

23.04.2026

Hannah Walter



AGENDA

01 Die KE – Wer sind wir?

02 Städtebauförderung in Baden-Württemberg

03 Sanierungsgebiet „Ortsmitte“

04 Auswirkungen auf private Eigentümer

05 Fragen und Diskussion

01

Die KE – Wer sind wir?

Unsere Geschäftsfelder, Ihre Zukunft



Bauland- und Grundstücksentwicklung



Vermarktung, Wettbewerbe und Planung



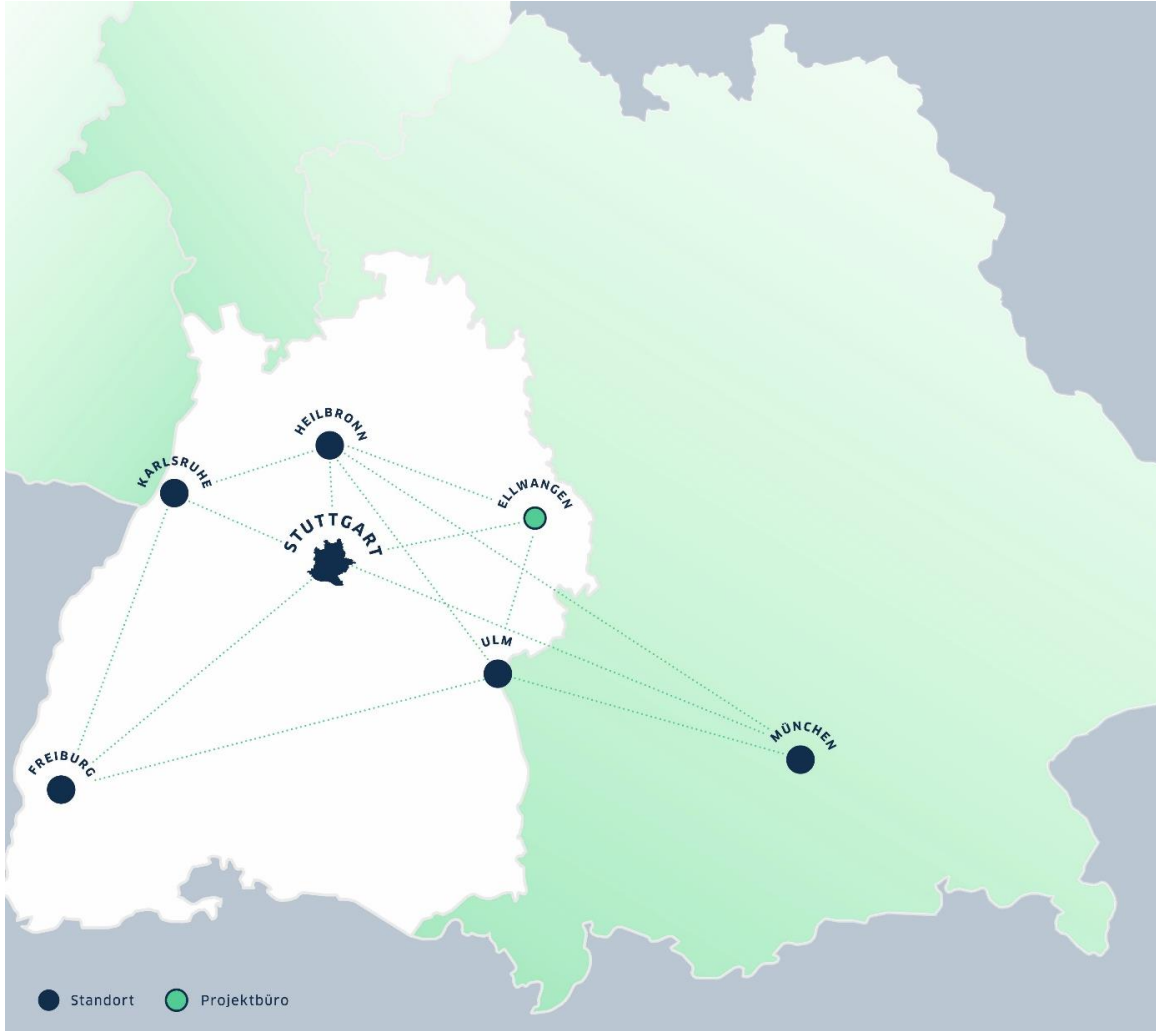
Stadt- und Dorferneuerung

Kommunales Kompetenzzentrum für alle Dienstleistungen rund um die Themen **Stadtentwicklung, städtebauliche Erneuerung, Bauland- und Grundstücksentwicklung**

Die KE in Zahlen

- 16 Berufsgruppen
- 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 100 Treuhandmaßnahmen
- 400 laufende Sanierungsmaßnahmen
- 600 aktuelle Kunden
- 1.500 ha durchgeführte Konversionsmaßnahmen
- 1.000 laufende Projekte
- 8.000 ha Wohnbau- und Gewerbeflächen entwickelt
- Erfahrung aus über 10.000 realisierten Projekten

Zahlen und Daten



- Gegründet: 1972
- Mitarbeiter: ca. 100 MA aus 16 Berufsgruppen
- Hauptsitz: Stuttgart
- Regionalbüros:
Freiburg, Heilbronn, Karlsruhe, München und Ulm
- für 500 Kommunen überregional tätig
- Geschäftsführung: Markus Lampe

Projektteam Sanierung



Hannah Walter
Projektleiterin
Städtebauliche Erneuerung



Justine Profesner
Projektleiterin
Stadtentwicklung



Annette Emrath
Sachbearbeiterin
Städtebauliche Erneuerung

... Weitere Projektmitarbeiter/innen mit langjähriger Erfahrung in Architektur, Stadtplanung, Geografie, Public Management, Immobilienwirtschaft
... als Projektleiter, Experten, SachbearbeiterInnen, Assistenz und CAD

02

Städtebauförderung in Baden-Württemberg

Die Städtebauförderung



„Hauptziel der Städtebauförderung ist es, die Städte und Gemeinden nachhaltig als Wirtschafts- und Wohnstandorte zu stärken und entgegenstehende Mängel oder Missstände dauerhaft zu beheben.“

Die Städtebauförderung



Die Städtebauförderung dient seit mehr als 50 Jahren dem **Abbau städtebaulicher Missstände** und Entwicklungsdefizite sowie einer zeitgemäßen und nachhaltigen **Weiterentwicklung gewachsener baulicher Strukturen**. [...]

Die Städtebauförderung unterstützt die Städte und Gemeinden bei dem Wandel hin zu einer gerechten, grünen und produktiven Gesellschaft [...].

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

Was steckt hinter den Programmnamen?



Förderung durch Bund und Länder

Förderung durch Land BW

Rahmen, Rechte & Richtlinien

Grundgesetz

- **Art. 104b:** Der Bund darf den Ländern Finanzhilfen zur Verbesserung kommunaler Infrastruktur gewähren
- **Art. 28 Abs. 2:** Planungshoheit der Kommunen

Baugesetzbuch

- **§§ 136–164:** „Besonderes Städtebaurecht“ (Sanierung, Entwicklung etc.)
- **§ 164b BauGB:** Rahmenregelung für die Förderung städtebaulicher Maßnahmen

Verwaltungsvorschrift

- Grundlage für die Zusammenarbeit von Bund und Ländern
- Regelt insbesondere:
 - Programmstruktur und -inhalte
 - Verfahren der Mittelvergabe
 - Berichtspflichten
 - Förderfähige Ausgaben

Städtebauförderrichtlinie Baden-Württemberg

- regelt Verfahren, Dokumentation, förderfähige Maßnahmen

Programmausschreibungen des Landes

- jährlich veröffentlicht
- benennen: Programmlinien, Förderschwerpunkte, Fristen, besondere Anforderungen (z. B. Digitalisierung, Klimaanpassung)

Erlasse und Beschlüsse

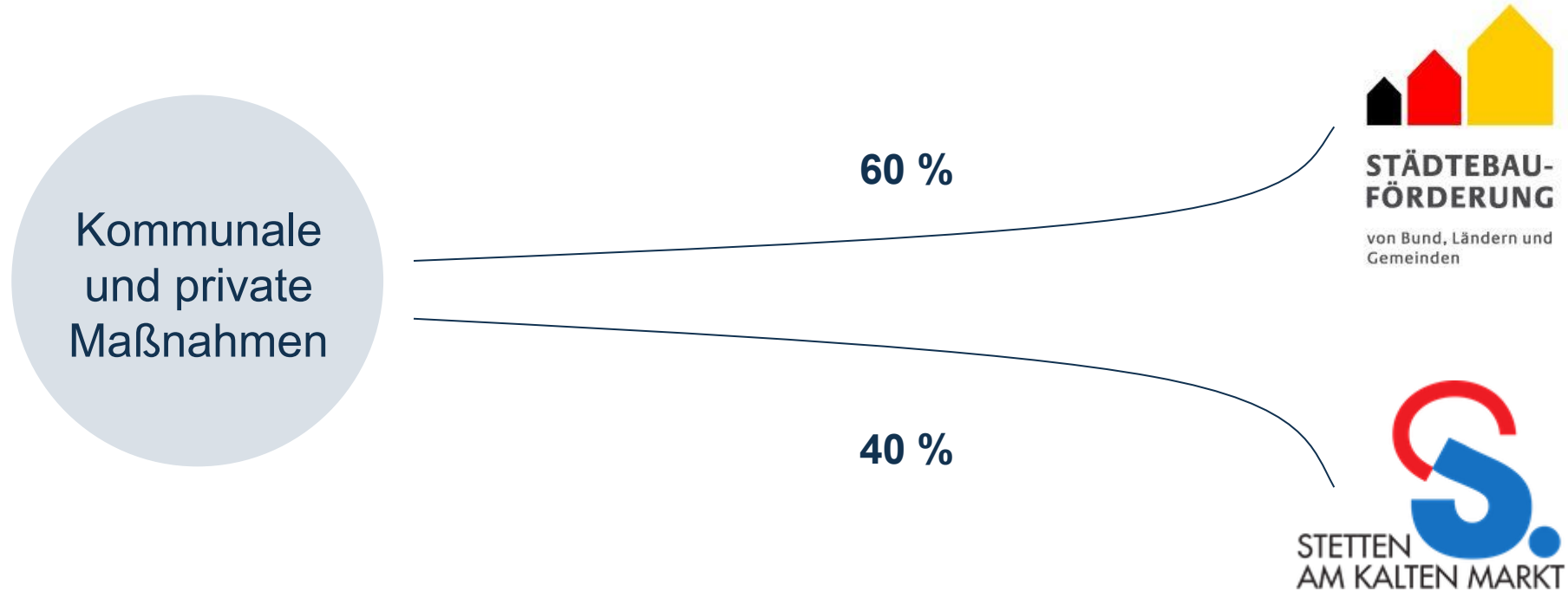
- z. B. zu Rückflüssen, Bewilligungszeiträumen, Verwendungsnachweisen

Kommunale Satzungen

- Rechtliche Festlegungen des Sanierungsgebiets

Finanzierung

- Förderung ist in den Städtebauförderungsrichtlinien des Landes (Verwaltungsvorschrift) geregelt
- Förderung von **öffentlichen** wie auch **privaten** Maßnahmen möglich



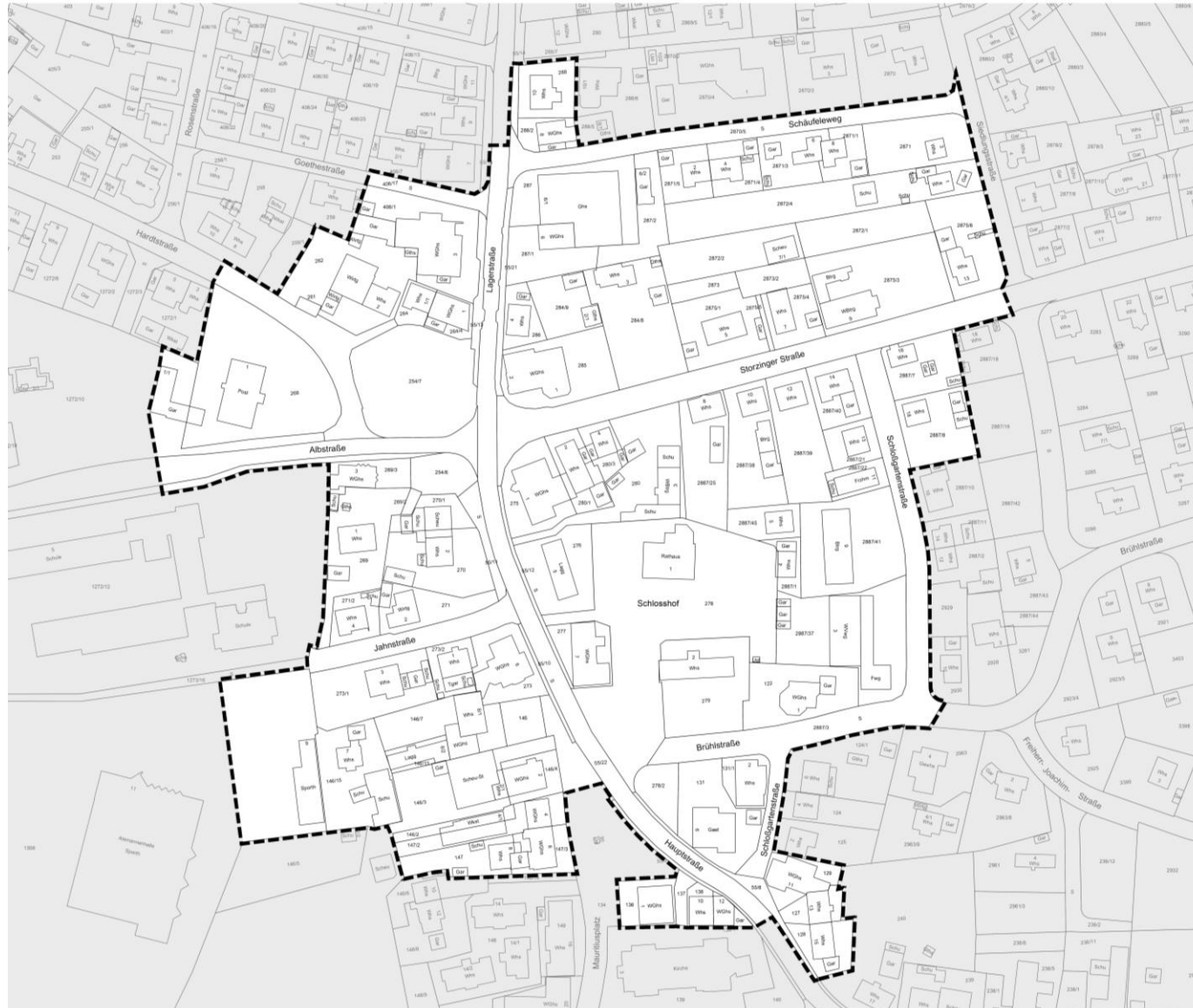
Ablauf des Sanierungsverfahrens



03

Sanierungsgebiet „Ortsmitte“

Abgrenzung des Sanierungsgebiets



Gemeinde
Stetten
am kalten Markt



Vorbereitende
Untersuchungen
"Ortsmitte"

Lageplan zur Abgrenzung des
Untersuchungsgebietes

Abgrenzung Untersuchungsgebiet
Gesamtfläche: 84 683 m²

Gebietsdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
Diemspeter G.G., www.globe.de - Stand: 08/2023

0 5 10 25 50

M 1:1500

Stuttgart

19.11.2025

Waller / Grau



KE LBBW Immobilien
Kommunalentwicklung GmbH
Heilbronner Straße 28
70191 Stuttgart

Sanierungsziele im Sanierungsgebiet „Ortsmitte“



Aufwertung der Gebäudesubstanz

Modernisierung privater Bausubstanz, Energetische Maßnahmen, Aktivierung von Leerständen und ggf. Umnutzung



Schaffung von Wohnraum

Nach- und Umnutzung von leerstehenden Gebäuden und Gebäudeteilen, ggf. Abbruch von nicht erhaltenswerten Gebäuden/Nebengebäuden mit anschl. Neubebauung, Nachverdichtung und Baulückenschließung



Öffentliche und soziale Infrastruktur/Gebäude

Modernisierung des Goreth-Hauses, Modernisierung des Amtshauses, Verbesserung der Barrierefreiheit des Rathauses durch Bau eines Aufzugs



Aufwertung und Gestaltung des öffentlichen Raums

Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, Instandsetzung, Gestaltung und Zonierung des öffentlichen Straßenraums inkl. Stellplätze und Begrünung

Sanierungsziele im Sanierungsgebiet „Ortsmitte“



Gewerbe, Einzelhandel, Dienstleistung, Gastronomie, Beherbergung und Tourismus

Stärkung des innerörtlichen Einzelhandelsangebots, Erhalt des zentralen Lebensmittelversorgungsangebots, Erhalt und Stärkung Angebot an regionalen landwirtsch. Erzeugnissen, Ausschluss von Vergnügungsstätten



Mobilität, Verkehr und technische Infrastruktur

Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, Straßenraumgestaltung zur Optimierung der Verkehrsführung, Instandsetzung, Gestaltung der Zonierung des öffentlichen Straßenraums inkl. Stellplätze und Begrünung im Bereich Schäfteleweg



Energie, Umwelt, Klimaschutz und ökologische Maßnahmen

Entsiegelung überdimensionierter (versiegelter) Verkehrsflächen, Begrünungsmaßnahmen im öffentlichen Raum, Aufwertung privater Grünflächen

Neuordnungs konzept


Vorbereitende
Untersuchungen
"Ortsmitte"

Neuordnungskonzept

Baustruktur


-  Gebäudebestand/öffentliche Gebäude
-  Neuordnungsbereich
-  Neubebauung
-  Abbruch nicht erhaltenswerter Gebäude
-  Modernisierung
-  denkmalgeschütztes Gebäude/Prüfall

Verkehr

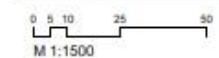
-  Verkehrsflächen
-  Straßengestaltung
-  Platzgestaltung
-  Fußwegeverbindung Durchwegung
-  Gestaltung öffentlicher Parkierungsflächen

Freiflächen

-  Grünbereiche/versiegelte Flächen
-  Baum Bestand/Planung

 Abgrenzung Untersuchungsgebiet
Gesamtfläche: 94 653 m²

Deutschland © Landwerk für Stadtplanung und Landschaftsplanung Baden-Württemberg
Datenquelle: LUB, www.lub.nrw.de, Stand: 2022/23

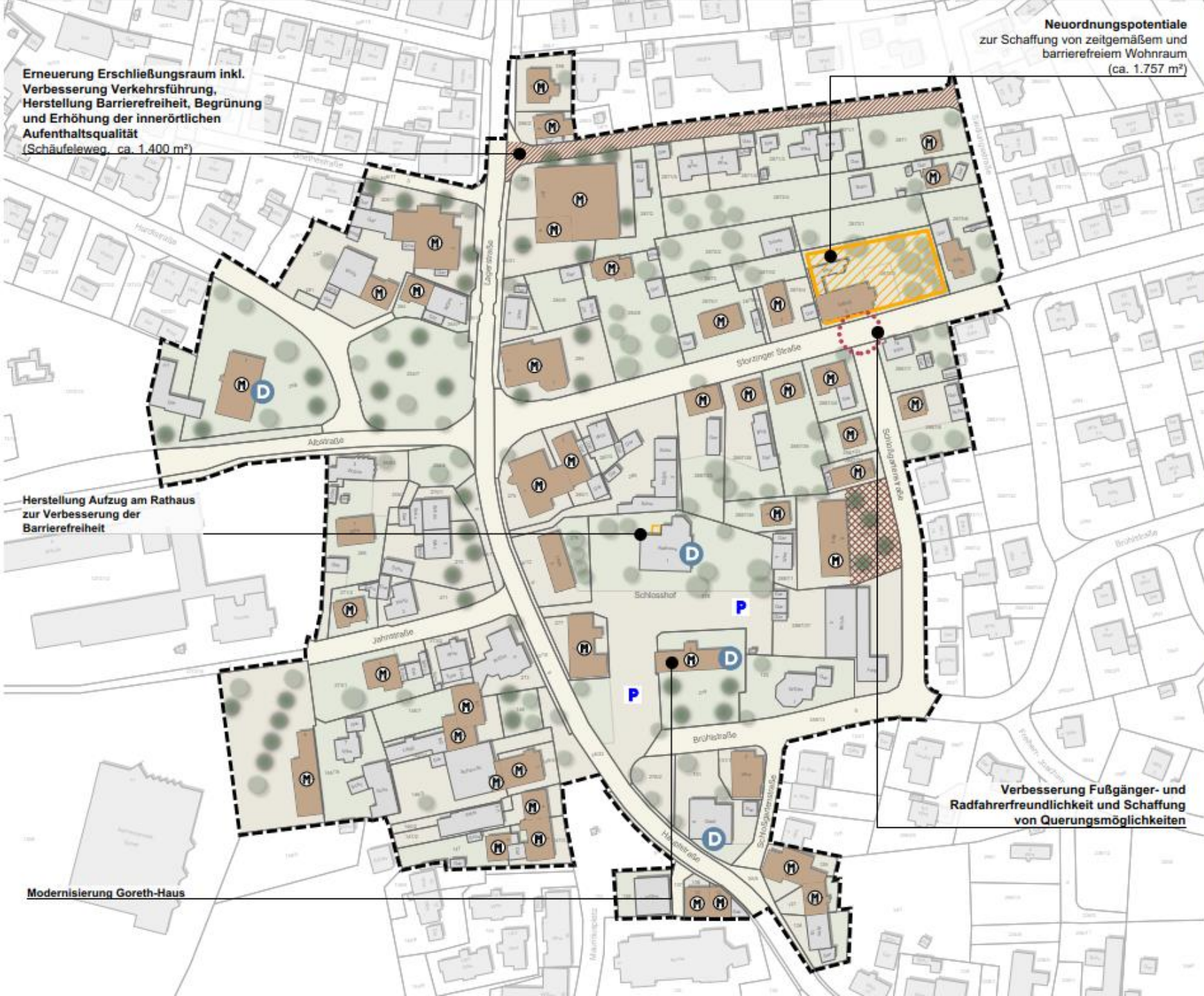


Stuttgart
19.11.2025

Walter / Gau



LBBW Immobilien
Kommunalentwicklung GmbH
Heilbronner Straße 25
70191 Stuttgart



Neuordnungspotentiale
zur Schaffung von zeitgemäßem und
barrierefreiem Wohnraum
(ca. 1.757 m²)

Erneuerung Erschließungsraum inkl.
Verbesserung Verkehrsführung,
Herstellung Barrierefreiheit, Begrünung
und Erhöhung der innerörtlichen
Aufenthaltsqualität
(Schäufeleweg, ca. 1.400 m²)

Herstellung Aufzug am Rathaus
zur Verbesserung der
Barrierefreiheit

Verbesserung Fußgänger- und
Radfahrerfreundlichkeit und Schaffung
von Querungsmöglichkeiten

Modernisierung Goreth-Haus

03

Auswirkungen auf private Eigentümer

Rechtliche Auswirkungen für Grundstückseigentümer



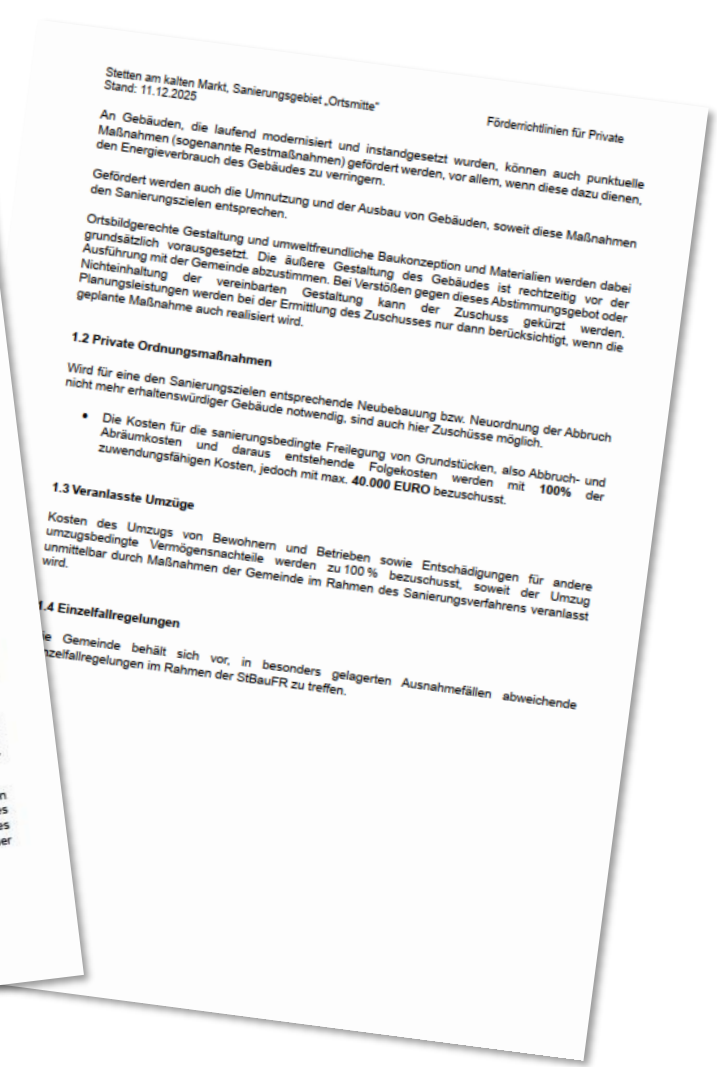
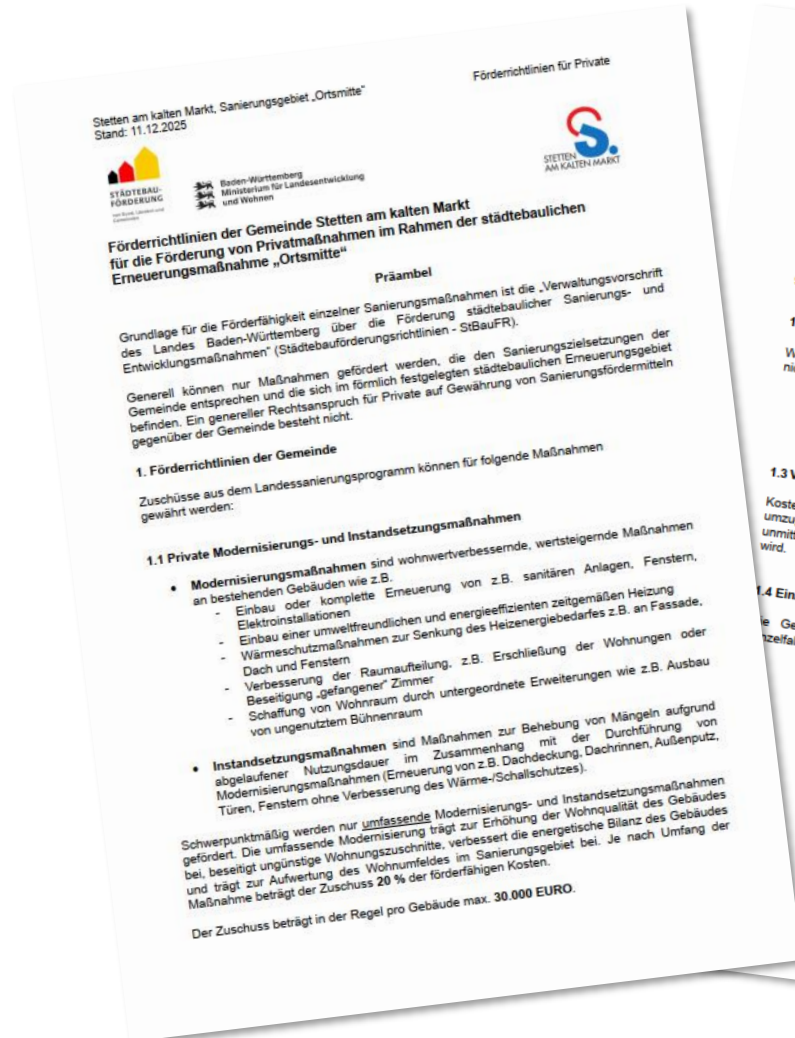
Auswirkungen

- Eintragung des **Sanierungsvermerks** im Grundbuch
- Beantragung einer **sanierungsrechtlichen Genehmigung** auch für Maßnahmen, die keine baurechtliche Genehmigung benötigen, wie z. B.
 - Maßnahmen, die den Gebäudewert erhöhen
 - Grundstückskaufverträge

Vorteile und Chancen

- Möglichkeit Fördermittel für Modernisierungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen
- Erhöhte steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten für Modernisierungsmaßnahmen

Förderrichtlinien Stetten am kalten Markt



Was wird gefördert?

Private Ordnungs- und Modernisierungsvorhaben



Modernisierungsmaßnahmen

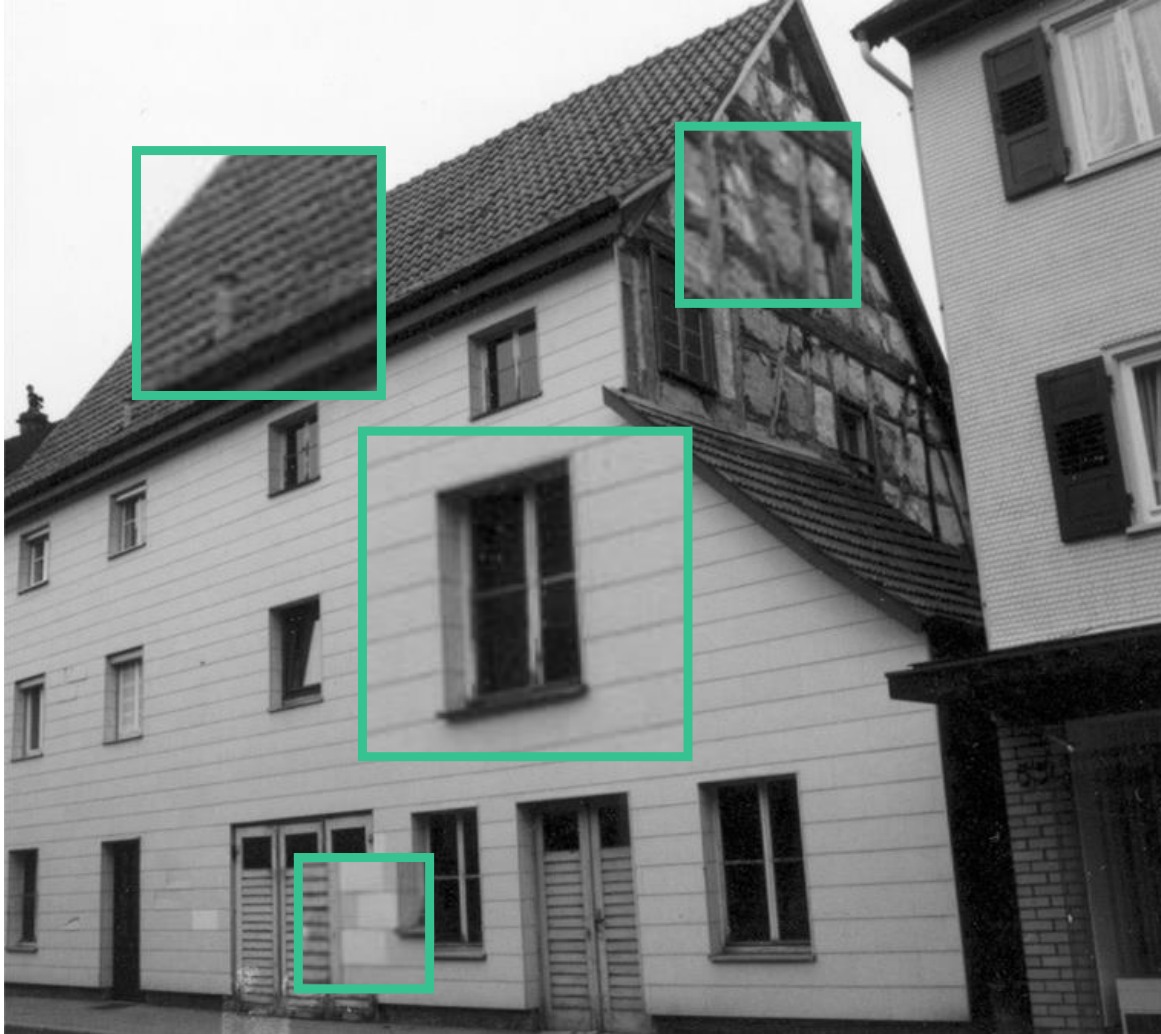


Abbruchmaßnahmen

Voraussetzung

- Das Grundstück / Gebäude muss im förmlich festgelegten **Sanierungsgebiet** liegen.
- Das Bauvorhaben muss dem **Sanierungsziel** entsprechen und **ortsbildgerecht** durchgeführt werden.
- Bei Abbruchmaßnahmen muss die **Folgenutzung/ -bebauung** städtebaulich abgestimmt werden.
- Es sind nur Maßnahmen förderfähig, die **vor Beginn** zwischen dem Eigentümer und der Kommune in einer so genannten **Modernisierungsvereinbarung** oder einer Vereinbarung über die **Ordnungsmaßnahme** vereinbart wurden.

Mögliche Modernisierungsmaßnahmen



- Einbau oder komplette Erneuerung von z.B. sanitären Anlagen, Fenstern, Elektroinstallationen
- Einbau einer umweltfreundlichen und energieeffizienten zeitgemäßen Heizung
- Wärmeschutzmaßnahmen zur Senkung des Heizenergiebedarfes z.B. an Fassade, Dach und Fenstern
- Verbesserung der Raumaufteilung, z.B. Erschließung der Wohnungen oder Beseitigung „gefangener“ Zimmer
- Schaffung von Wohnraum durch untergeordnete Erweiterungen wie z.B. Ausbau von ungenutztem Bühnenraum



Wichtig: umfassende Modernisierung

Nicht förderfähig sind unter anderem...



- Reine Instandhaltung / Unterhaltung (z.B. nur Fassade streichen, nur Dach neu decken...)
- Einrichtung / Möbel
- Außenanlagen (z.B. Gärten, Einfriedungen...)
- Werkzeuge
- Skonti

Höhe der Förderung



Modernisierungsmaßnahmen

Regelförderung: **20 % der berücksichtigungsfähigen Kosten** für Modernisierung, Instandsetzung oder Umnutzung von Gebäuden - **maximaler Zuschuss 30.000 €**



Abbruchmaßnahmen

Bis zu **100 % der Rückbaukosten** für den erforderlichen Abbruch - **maximaler Zuschuss 40.000 €**

Beispiel: Förderung von privaten Eigentümern

Neu-
bebauung
erforderlich
!

Baumaßnahmen | Private Eigentümer

Kosten:	200.000 €
Zuwendungsfähig:	20% max. 30.000 €
Max. förderfähige Kosten: (gemäß Förderrichtlinie):	150.000 €
Zuschuss:	30.000 €

Ordnungsmaßnahmen | Private Eigentümer

Kosten:	50.000 €
Zuwendungsfähig:	100% max. 40.000 €
Max. förderfähige Kosten: (gemäß Förderrichtlinie):	40.000 €
Zuschuss:	40.000 €

Ablauf – Von der Idee zur Förderung

1. **Vereinbarung eines unverbindlichen Sanierungsberatungstermins** mit der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE)
2. **Einholung von Angeboten / Kostenschätzungen** bei Handwerkern und Architekt (insbesondere bei umfangreichen Maßnahmen Beauftragung eines Architekten notwendig)
3. **Abstimmung der geplanten Maßnahmen** bei einem Vor-Ort-Termin mit dem Eigentümer und der KE (ggf. dem beauftragten Architekten)
4. **Einreichung aller** notwendigen **Unterlagen** (u. a. Pläne, Kostenschätzung, Angebote)
5. **Stellungnahme** der Gemeinde und des Sanierungsträgers zum geplanten Bauvorhaben
6. **Modernisierungsvereinbarung wird gefertigt** und zwischen Gemeinde und Eigentümer geschlossen
7. **Nach Abschluss der Modernisierungsvereinbarung:** Beginn mit den Arbeiten (Vergabe zählt bereits als Beginn !)
8. **Auszahlung** des Zuschusses nach Einreichung der Rechnungen und Zahlungsnachweise (Abschlagszahlungen möglich)
9. **Abnahme** durch die Gemeinde und / oder die KE
10. **Schlusszahlung** und **Ausstellung der Steuerbescheinigung** durch Gemeinde nach Beendigung der Maßnahme (Antrag erforderlich)

Gestaltungsvorschläge

Über Städtebauförderung
zuwendungsfähig

Detaillierte Planung der äußeren
Gestaltung von Gebäuden

Bearbeitung: Julia Schütz



Konzept KE
Straßenansicht



Konzept KE
Gartenansicht



Vorher
Straßenansicht



Nachher
Straßenansicht



Nachher
Gartenansicht



Gestaltungsvorschläge

Über Städtebauförderung
zuwendungsfähig

Detaillierte Planung der äußeren
Gestaltung von Gebäuden

Bearbeitung: Anne Härtlein



Konzept KE
Straßenansicht



Vorher
Straßenansicht



Quelle: Fotos KE

Nachher
Straßenansicht



Musterkommune

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Mustergebiet“

in	Musterkommune
Grundstück	Musterstraße 1
Flurstück	1
Eigentümer/in	Max Mustermann
Baumaßnahme	Mustermaßnahme
Datum:	

Stellungnahme mit Gestaltungsbeispielen

Auf Basis der eingereichten Entwurfsplanung, dient die Stellungnahme mit Gestaltungsbeispielen als Grundlage für die weitere Planung.

Empfehlung:

Das Vorhaben fügt sich grundsätzlich in die bestehende Struktur ein.

Alle nach außen sichtbaren Details sind mit der Gemeinde und der KE rechtzeitig abzustimmen und – gegebenenfalls auch im Rahmen von Ortsterminen – einvernehmlich festzulegen.

Bei der weiteren Planung und Gestaltung des Gebäudes sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

Dachform

- Erneuerungsmaßnahmen müssen sich an der Dachform der umgebenden Bebauung bzw. am historischen Vorbild orientieren.
- Deckung mit naturroten / braunroten Dachziegeln

Fassadengestaltung / Farbgestaltung

- Die gesamte Farbgestaltung der Fassade ist rechtzeitig, ca. 4 Wochen vor Beginn der Malerarbeiten abzustimmen.

Fassadenöffnungen

- Ausführung der Rahmen nach Möglichkeit in Holz, Farbgebung und Fensterteilung sind im Detail abzustimmen
- Balkonbrüstungen sind aus Holz oder aus Stahl auszuführen

Gestaltungsbeispiele



Ausfertigungen für:
1 Eigentümer
2 Stadt
3 KE

Stadtname, „Gebietsname“
Adresse
Ausfertigung vom XX.XX.202X

Städtebaulicher Vertrag

über die Durchführung von Erneuerungs-, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

(Modernisierungsvereinbarung – vereinfachtes Verfahren)

Zwischen

XXX

- nachfolgend „Eigentümer“ genannt -

und

der Stadt Stadtname

vertreten durch Bürgermeister/in

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

wird gemäß §§ 11 und 164a Absatz 3 BauGB in Verbindung mit Abschnitt B, Nr. 10.2 Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) in der jeweils gültigen Fassung folgender Vertrag geschlossen:

Abschluss einer Modernisierungs- oder Ordnungsmaßnahmenvereinbarung

Inhalte u. a. :

- Angaben zur Nutzung (Anzahl der Wohneinheiten- und Gewerbeeinheiten)
- Durchführungszeitraum
- Berücksichtigungsfähige Kosten und Zuschuss
- Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Zweckerhaltungspflichten
- Maßnahmenbeschreibung mit Leistungsverzeichnis
- Bedingungen für die Bauausführung (Stellungnahme)

Steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten

Für Modernisierungsaufwendungen, die nicht durch einen Zuschuss abgedeckt sind, gibt es **erhöhte Abschreibungsmöglichkeiten** nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG)



§ 7 h EStG greift bei **vermieteten**
Wohnungen / Gebäuden

§ 10 f EStG greift bei **eigengenutzten**
Wohnungen / Gebäuden



Im Jahr der Herstellung und in den folgenden
7 Jahren jeweils bis zu 9 % und in den
folgenden 4 Jahren bis zu 7 % der
bescheinigten Sanierungskosten

Im Jahr der Herstellung und in den
folgenden 9 Jahren jeweils bis zu 9 % der
bescheinigten Sanierungskosten

➔ Einzelheiten sind mit Steuerberater und ggf. dem Finanzamt zu klären!

04

Fragen und Diskussion

Fragen und Diskussion

Gestalten Sie mit...

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

im Mai 2025 wurde die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Ortsmitte“ in unserer Gemeinde in die Förderkulisse des Landes Baden-Württemberg aufgenommen. Mit Unterstützung des Landes-sanierungsprogramms (LSP) können wir die städtebauliche Sanierung und Entwicklung in unserer Ortsmitte nun weiter vorantreiben.



Stetten am kalten Markt ist eine lebenswerte Gemeinde mit großem Entwicklungspotenzial. Zusammen mit Ihnen, den Eigentümern und Eigentümern privater Gebäude, möchten wir die Zukunft in unserer Ortsmitte weiter gestalten.

Neben der Schaffung von neuem Wohnraum sollen öffentliche Gebäude wie das Goreth-Haus oder das Amtshaus modernisiert werden. Auch die Neugestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen bedeutet für uns einen Schwerpunkt unserer Arbeit. Als private Eigentümerinnen und Eigentümer sowie als Anwohnerinnen und Anwohner möchten wir Sie in die Sanierungsplanungen einbeziehen.

Wir freuen uns über jeden, der sein Eigentum durch eine Sanierungsmaßnahme in das Verfahren einbringt. Mit diesem Flyer möchten wir Ihnen einen kleinen Einblick geben, wie Sie in den Genuss einer finanziellen Förderung kommen und wie wir gemeinsam das Sanierungsvorhaben vorantreiben. Weitere Informationen zum Sanierungsprogramm „Ortsmitte“ finden Sie auch auf unserer Homepage unter: www.stetten-akm.de

Gestalten Sie mit, bringen Sie sich ein und nutzen Sie die einzigartigen Möglichkeiten und Chancen des Sanierungsgebiets.

Herzlichst

Ihr
Maik Lehn

Maik Lehn
Bürgermeister



Weitere Informationen

Städtebauförderung -
Webseite des Ministeriums für
Landesentwicklung und Wohnen
Baden Württemberg

<https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/staedtebau/staedtebaufoerderung>

Wie müssen Sie vorgehen?

1. Wenn Sie Sanierungsmaßnahmen an Ihrem Gebäude planen, nehmen Sie das kostenlose Angebot der Sanierungsberatung an. Kontaktieren Sie hierfür die Kommunalentwicklung GmbH. Wir vereinbaren gerne einen Beratungstermin mit Ihnen.
2. Im Beratungsgespräch wird festgestellt, wie groß der Umfang Ihrer geplanten Maßnahmen ist.
3. Holen Sie Angebote für die geplanten Arbeiten ein.
4. Handelt es sich um eine Baumaßnahme, für die ein Baugesuch erforderlich ist, so beauftragen Sie einen Architekten, der die Planung mit der Gemeinde abstimmt, das Baugesuch vorbereitet und eine Kostenberechnung erstellt.
5. Reichen Sie die abgestimmten Unterlagen bei der Kommunalentwicklung GmbH ein. Anhand der vorläufig ermittelten förderfähigen Kosten wird die genaue Höhe Ihres Zuschusses errechnet.
6. Dann schließen Sie mit der Gemeinde als Vertragspartner eine Modernisierungs- bzw. Ordnungsmaßnahmenvereinbarung ab. In dieser Vereinbarung werden sowohl die Zuschusshöhe als auch die auszuführenden Bauarbeiten genau geregelt. Mit dieser Vereinbarung haben Sie einen Rechtsanspruch auf die Fördermittel.
7. Erst wenn diese Vereinbarung abgeschlossen ist, darf mit den Bauarbeiten begonnen werden.
8. Sammeln Sie Ihre Rechnungen und reichen diese bei der Gemeinde bzw. bei der Kommunalentwicklung GmbH zusammen mit den Zahlungsnachweisen ein. Es können auch anteilige Abschlagszahlungen während der Bauphase erfolgen.

Ansprechpartner

Gemeinde Stetten am kalten Markt
Schlosshof 1
72510 Stetten am kalten Markt
www.stetten-akm.de

Geraldine Emser
emser@stetten-akm.de
Tel: 07573 - 95 15 20

LBW Immobilien
Kommunalentwicklung GmbH
www.kommunalentwicklung.de

Hannah Walter
hannah.walter@lbw-im.de
Tel: 0711 - 6454 2134

gefördert von:



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN



STÄDTEBAUFÖRDERUNG
VON BUND, LANDESMINISTERIUM UND GEMEINDEN



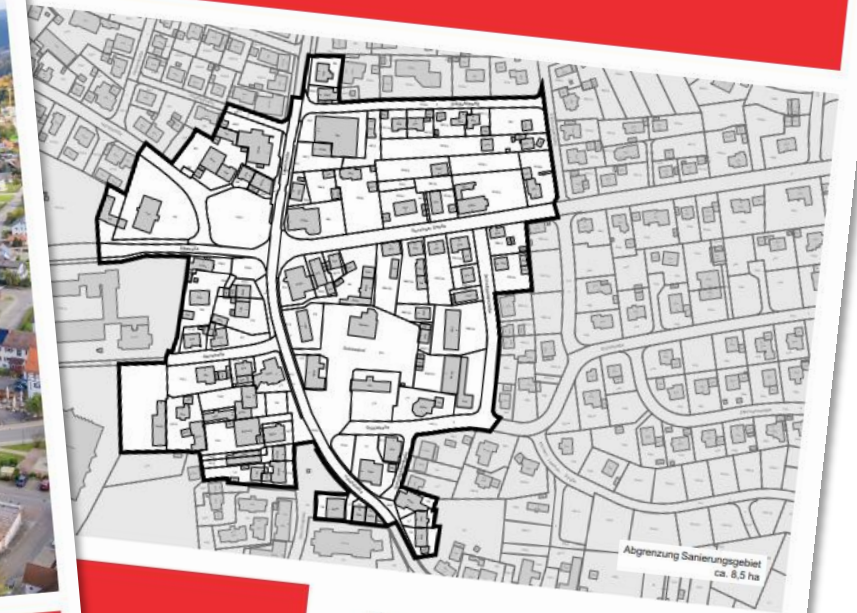
Gemeinde Stetten am kalten Markt

Städtebauliches Erneuerungsgebiet
„Ortsmitte“

April 2026



Sanierungsgebiet „Ortsmitte“



Beschluss Gemeinderat):

Substanz, energetische Maßnahmen sowie Nach- und Umnutzung

Umnutzung
Umnutzung und Abbruch nicht abschließender Neubebauung

Umnutzung
Umnutzung des Rathauses

- **Aufwertung des öffentlichen Raums**
durch Schaffung von Barrierefreiheit sowie Instandsetzung, Gestaltung und Zonierung des Straßenraums inkl. Stellplätze und Begrünung
 - **Stärkung der Nahversorgung**
durch Stärkung des Einzelhandelsangebots, Erhalt des Lebensmittelversorgungsangebots (Discounter und Markthalle), Stärkung regionaler Erzeugnisse sowie Ausschluss von Vergnügungstätten
 - **Klimaschutz und Ökologie**
durch Entsiegelung überdimensionierter Verkehrsflächen, Begrünungsmaßnahmen im öffentlichen Raum und Aufwertung privater Grünflächen
- Alle Vorhaben, wertsteigernde Maßnahmen und Rechtsvorgänge im Sanierungsgebiet sind genehmigungspflichtig nach §§144, 145 BauGB und müssen den Sanierungszielen entsprechen.



LB BW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH

